



Vorsorgen mit Weitblick

Brugg: Gut besuchter Informationsanlass von AIHK Region Brugg und AKB Brugg

(mw) – Die Veranstaltung im Odeon zeigte auf, wie wichtig es ist, sich frühzeitig mit der Pensionsplanung zu befassen.

Das Thema Vorsorge ist individuell, vielschichtig und permanent im Wandel. Um auf die Zeit nach der Pensionierung optimal vorbereitet zu sein, empfiehlt es sich, auf die eigenen Möglichkeiten und Bedürfnisse ausgerichtete Vorkehrungen zu treffen.

Für die Wissensvermittlung führen die Aargauische Industrie- und Handelskammer Region Brugg und die Aargauische Kantonalbank Brugg regelmässig gemeinsame Veranstaltungen durch.

Andreas Heinemann, Präsident AIHK Region Brugg, und David Lauber, Leiter Privat- und Geschäftskunden AKB Brugg, weisen jeweils darauf hin, dass Regelungen oftmals zu lange hinausgeschoben werden. Grundsätzlich stellen sich Fragen wie zum Beispiel, ob das Einkommen im Ruhestand genügt, ob eine Frühpensionierung langfristig finanzierbar wäre. Steuerliche Konsequenzen, Verlust der Urteilsfähigkeit, Erbrecht und Absicherung der Familie sind weitere Punkte, über die man sich Gedanken machen sollte.

Breite Themenpalette

Im ersten Referat thematisierte AKB-Finanzspezialist Claudio Ungaro unter anderem Sparmöglichkeiten bei Staffellungen von Auszahlungen oder Immobilienrenovierungen vor dem Wechsel in den dritten Lebensabschnitt. Sowohl der Bezug des Pensionskassengeldes als auch die Wahl der Rente haben Vor- und Nachteile. Spezialisten der AKB können bei der Erarbeitung einer Pensionsplanung wertvolle Unterstützung bieten, so dass sich allenfalls folgenschwere Fehler vermeiden lassen. Das erste Beratungsgespräch ist kostenlos und unverbindlich.



Andreas Heinemann, Martin Burckardt, Claudio Ungaro und David Lauber (von links) informierten die 90 anwesenden Kunden im Hinblick auf die Pensionierung.

Als Leiter Nachlassplanung und Erbteilungen ist Martin Burckardt bei der AKB Fachmann in Sachen Ehegüter- und Erbrecht. Hier sind Punkte wie Güterstand, Erbfolge, Testament, Vorsorgeauftrag, Patientenverfügung, Willensvollstrecker-Einsatz zu berücksichtigen. Burckardt betonte, dass der Vorsorgeauftrag zu Lebzeiten vor Eintreten der Urteilsunfähigkeit zu erstellen ist. Die Patientenverfügung hat zudem den Zweck, die Selbstbestimmung in Bezug auf medizinische Massnahmen abzusichern.

Bei den gemäss Zivilgesetzbuch estgelegten Pflichtteilen zugunsten von Erben sind auf der 1. Januar 2023 Änderungen in Kraft getreten, die allenfalls eine Überprüfung der bestehenden Situation als ratsamerscheinen lassen.